

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



48. Jahrgang

Herzogenrath, den 19.08.2025

Nummer: 15

Amtliche Bekanntmachung Nr. 44/2025

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 finden die **Kommunalwahlen** und die **Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Herzogenrath zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl)** statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Stadt Herzogenrath ist in 21 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. bis 24. August 2025 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Verhandlung und Verteilung der Wahlbriefe zu den Kommunalwahlen auf die allgemeinen Wahlvorstände um 14.00 Uhr sowie im Anschluss zur Ermittlung des Wahlergebnisses der Integrationsratswahl im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung(en) und einen amtlichen Personalausweis -Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme.

Auf den Stimmzetteln für die **Kommunalwahlen** kann jeweils ein/e Bewerber/in

- für das Amt des Städteregionsrats/der Städteregionsrätin (hellblaues Papier)
- für den Städteregionstag (altweißes Papier)
- für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (hellgelbes Papier)
- für den Stadtrat (hellgrünes Papier)

gekennzeichnet werden.

Auf dem Stimmzettel für die Integrationsratswahl (oranges Papier) kann entweder ein Listenbündnis oder ein Einzelbewerber gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme(n) in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil eines jeden Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In dem Wahllokal bzw. in dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die für die **Kommunalwahlen** einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des zugehörigen Wahlbezirks
- oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde amtliche Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wähler, die für die **Integrationsratswahl** einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Herzogenrath
- oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer für die **Integrationsratswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel (orange), einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzogenrath, den 05. August 2025

In Vertretung
gez. Doris Havertz
Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung Nr. 45/2025

Entgeltordnung für das Hallen- und Freibad der Stadt Herzogenrath

§ 1 Benutzungsentgelte

(1) Bei Benutzung sind folgende Entgelte zu entrichten:

Tarifart	Tarif A Erwachsene	Tarif B Ermäßigter Tarif	Tarif C Gruppe: Zwei Erwachsene und zwei Kinder/ Jugendliche
Einzelticket	5,00 €	2,50 €	12,00 €
Frühschwimmen (ersten beiden Öff- nungsstunden)	3,00 €	-----	
Feierabendtarif (letzten beiden Öffnungsstunden)	3,00 €	-----	

Wertkarten

Betrag	Wert	Rabatt
50,00 €	60,00 €	ca. 17 %
100,00 €	125,00 €	20 %
200,00 €	260,00 €	ca. 23 %

Kurse

Kursart	Kurseinheiten 45min	je	Gebühr zzgl. Benutzungsentgelt (Eintritt)
Aquafitness-/Aquajogging-/Aquagymnastikkurse		10	70,00 €
Wassergewöhnungskurs		10	100,00 €
Schwimmlernkurse „Seepferdchen“		15	150,00 €
Technikkurs „Bronze“ (nach Schwimmlernkurs)		10	100,00 €
Einzel schwimmkurs		1	45,00 €
Meerjungfrauen Schwimmkurs		5	50,00 €

Am Tag der alljährlichen Saisoneroöffnung im Freibad ist allen Gästen freier Eintritt zu gewähren.

Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres haben freien Eintritt.

Begleitpersonen von Behinderten mit dem Ausweiskennzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „H“ (Hilflosigkeit), „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) erhalten freien Eintritt.

Für folgende Personen gilt der ermäßigte Tarif (B):

- Kinder und Jugendliche
- Schüler und Studenten bis Vollendung des 25. Lebensjahres
- Auszubildende
- Personen, die eine Ehrenamtskarte NRW besitzen
- Personen, die Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges Soziales Jahr oder sonstige freiwillige Dienste leisten
- Empfänger von Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Behinderte mit Vorlage des Schwerbehindertenausweises
- Begleitperson von einem schwerbehinderten Kind

Für schwerbehinderte Kinder und Jugendliche gilt ein Sondertarif in Höhe von 1,00 €.

Bei der Festsetzung der Eintrittspreise gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendliche.

Auf Nachfrage ist dem Bäderpersonal ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Familien mit drei und mehr im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern erhalten gegen Vorlage der Familienkarte der StädteRegion Aachen auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung. In diesem Fall gilt ebenfalls für die minderjährigen Kinder der Sondertarif von jeweils 1,00 €.

Familienzugehörig sind folgende Personen:

- die Eltern oder ein Elternteil
- Kinder:

- leibliche Kinder
- Stiefkinder
- Pflegekinder

(2) Den Schulen im Stadtgebiet stehen Schwimmbahnen für den Schulsport kostenlos zur Verfügung. Den ortsansässigen Schwimmvereinen und der DLRG wird das Bad für das Schwimmtraining gegen Zahlung eines Entgelts von 5,00 € pro angefangene Stunde zur Verfügung gestellt.

(3) Bei Erteilung von Schwimmunterricht/Kursen von privaten Schwimmlehrern wird eine Entschädigung von 50,00 €/Stunde erhoben.

(4) Alle aufgeführten Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 2

(1) Für den Verlust eines Garderobenschlüssels ist eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € als Ersatz für die durch den Verlust entstehenden Aufwendungen zu zahlen.

(2) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes bei Verunreinigungen wird nach dem tatsächlichen Reinigungsaufwand gemessen.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt aufgrund der Dringlichkeitsentscheidung des Stadtrates zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Entgeltordnungen des Hallenbades Bergerstraße und des Freibades außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für das Hallen- und Freibad der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Entgeltordnung mit der dringlichen Entscheidung vom 21.07.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 05.08.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister